

1644 November 24.

URTEIL¹ "SO DIE HERREN EHREN GESANDTEN DER 5 CATHOLISCHEN [IM THURGAU MITREG.] ORTTHE... .. ZU FRAUENFELDT [AN DER TAGSATZUNG DER VII IM THURGAU REG. ORTE - VIII ALTE ORTE AUSG. BE -]² VERSAMBT WIDER DIE REBELLISCHEN BAUREN [=DORFGENOSSEN] IN UTWEILLEN [=UTTWIL - UTTWILERHANDL! -] GEFELT HABEN"

s. Zurlaubiana AH 114/70

- 1) Titel AH 114/70 entnommen
- 2) Diese Tagsatzung fand vom 8. November bis 2. Dezember 1644 statt, s. EA V 2, 1333 (Nr. 1048). Stadt und Amt Zug war an dieser Tagsatzung durch Wolfgang Wickart und Rudolf II. Kreuel vertreten.

Kopie, von anderer Hand als AH 114/70, möglicherweise von der Kanzlei Luzerns für den Zuger Stadt- und Amtsrat Beat II. Zurlauben bestimmt AH 114, 186-187 - Blatt 187 leer

1651 Dezember 7.

A

ABSCHIED¹ DER TAGSATZUNG DER VII IM THURGAU REG. ORTE [VIII ALTE ORTE AUSG. BE] VON FRAUENFELD² [INSBESONDERE DIE BEILEGUNG DES UTTWILER- UND LUSTDORFERHANDELS BETREFFEND]

EA VI 1, 93 r

"Abscheidt dess Zue Frawenfeldt von den 7 Thurgöws Reg. lobl. Ohrten gehaltenen Conferenz tag. Angefangen den 17/27 ... [November 1651:] [1.] Demnach Wür auss befelch U. allerseits G.H.U.O. die uf den 2/12 ... [November 1651] vorgeschlagne Conferenz Zue Baden³ besuecht, und über die bewuste lang ghebt- und in geschriff gewexlete clägten und beschwerdten ein ordentliche Erleüterung verabscheydet, selbige Zue Unsser alher Kunfft Zue Frawenfeldt in Erinnerung gezogen, und widerumb bestettiget, wie auch Zue dero Vollzug umb die bewusste übrige Special Puncten Nachrichtlichen Nothwendigen bericht ein Zuonemmen, möglichste Mühewaltung gepflogen, dabey vil und Mancherley geredt, und fürgebracht worden, wie Jedter Gesanter [- Stadt und Amt Zug war neben Beat II. Zurlauben durch Wilhelm Heinrich vertreten -] seinen G.H.U.O. [- im Falle von Stadt und Amt Zug war dies Ammann und Rat -] mit mehrerem Zue referieren wüssen würdet etc. Habendt wür noch malen Endtlich erleüttert, dass über

alles die Pündt, landtssfriden [von 1531], authentische Abscheidt und Verträg, auch denselbem gemess⁴ wolhergebrachte guete braüch und gewonheiten, Zue der richtschnuer gezogen und gebrucht werden sollen.

[2.] Wiewol man nun Vermög der Lob. Scheydt Ohrten [im Uttwiler- und Lustdorferhandel: BE, BS, FR, SO, SH und AP] Abscheidts [ihrer Tag-satzung] vom [31.] Augusto [1]651 [in Baden]⁵ sich eyfferig bemühet durch allerhandt gütliche Mittel miteinanderen sich vollents Zue vergleichen, hat man Jedoch Keiness Zue gemeinem Vernüegen antref-fen können: Gleichwolen und damit man nit ohnverrichter Sachen von Einanderen reyssen ..."

Es folgt nun der Anfang dieses Abschnitts nach der Version Zurlau-bens:

"Und diewyl man Vermög der Lobl. Schidorthen Abscheides Vom Augsten 1651 Zuo einer Volligen Verglychung Angewisen heten wir Unss Zuo sollichem Endt hin yf-ferig bemühet und damit man nit Unverrichter sachen Von einanderen [reisen] ..."

Im ursprünglichen Text heisst es dann weiter:

"... Sonder die händel stillen und der Erbaren Welt unsser Aller-seits fridt-begiehrigess Gemüeth ruemblich Zue erkennen geben kön-nen, (ist Endtlich von U.G.L.A. Eydtgnossen lobl. Statt) Zürich ..."

"... habend wir die Abgesanten Von Zürich [Hans Rudolff R a h n, Hans Ludwig S c h n e e b e r g e r und Hans Kaspar H i r z e l] und ..."

"... und Glarus Evang. Relig. [- dieses war durch Jakob Marti ver-treten -] in dem Puncten dess Altarss [von Lustdorf, wo man einen kath. Pfarrer einsetzen wollte] Einsatz und ufstellung der Praedi-canten [zu Heiligkreuz] auss Vatterlendischer woll meinung vorge-schlagen, dass Zue beruehwigung disser strittigkeiten die lobl. 5 [kath.] Ohrtt und Glaruss Catholischer Religion mit der Altars Ein-satzung Zuo Lustorff einhalten soltend, hingegen wurden unsere G.H. und oberen mit ufstellung Eines Praedicanten Zum H. Creütz⁶ auch einhalten und möchte man beederseits übrige begehren umb fridt und ruh willen auch eingestellt sein lassen.

(Die Lobl. 5 Ohrt aber und Glarus Jhrer Rel[i]g[i]o)n)"

"Wir Von Fünf Ohrten sambt Glarus Catholischer Religion Abgesante ..."

"... vermeintend, dass man mit insatzung des Lustorfischen Altarss" "in crafft Landesfridens" "fürfahren solte, (und hingegen die uffstel-lung einess Praedic[anten] Zum H. Creüz auch würckhlichen ervollgen thete) ..."

"... etc. solte, Unnd Dannethin die einfuerung eines Praedicanten, nach luth undt inhalt dess In 1540 ergangnen Rechtsspruchs⁷ und hieruff, In A.^o 1575

erfolgten erkhandtnuss⁸ Jren furgang haben möchte. ..."

"Warüber wür Unss verglichen, disse beede Meynungen U G.H.U. Obere, umb sich hierumben gegen einandern fr. Eydtgnossisch" "und fürderlich" "Zueerlehen, gebührendt und getreüwlich heimzebringen.

[3.] Undt sintemalen wür albereith Zue Baaden [an der obgenannten Tagsetzung der VII Orte] guetgeachtet, dass uss vil ursachen, wegen bewahrung der Altär und Kürchen Zierden an orten wo vonnöthen, mit beederseits verwilligung die Chör und Altär vergitteret⁹, und eingeschlagen werden und wo etwan notwendig, die Kürchen Zuerweiteren [wie dies 1644 in Uttwil der Fall war], ess auch beschehen möchte, habend wür alhie solchess widerholt und ess auch also hiemit verabscheydet etc.

In gleichem wo etwan Tauffstein denen Kürchen ermanglen und derselben Einsatzung, ohne hinderung dess andern theilss auch geschehen Kan, solte ess auch Zuegelassen sein."

"Demnach wye Verschinen tagen Zue Baden Anregung beschächen haben wir nachmalen guot befunden Zuo Uffhebung Vilfaltiger clegten und Zuo desto besser bewahrung der Altär und Kirchen Zierden, dass an Ohrten woho Vonnöten, die Chör und Altär vergättert und wo dan auch wegen grosser anzahl des Volkhs die Khirchen Zu Klein, mit Verglychung beedersyts Khilchgenossen Und Vorwissen des collatoris erwyttert werden mögen. Demnach woho ettwan Tauffstein etc."

[4.] "Und in welchen Gmeinden Catholische oder Evangel. Jhrers eignes Gottsdiensts ermanglend, denen solte crafft Landtfridens freistehen in anderen negst gelegnen ohrten Jhren Gottsdienst Zubesuchen und Zue üben, auch Jhre Kinder daselbst tauffen, und Ehen einsegnen Zelassen Zemalen alles anders Zue verrichten wass Jhr Glauben und Gottssdienst ervorderet, von Meniglich in alweeg unbeschwert, ohngesaumbt und Ungehinderet."

"Es soll Auch Jedem nach syner Religion frygelassen syn, den Gottsdienst, ehe Insegnen, Khindertauffen, und wass syn glauben ervordert an nechst gelegnen Orthen Zuo besuochen undt Zue Ueben Von menighlichen ungehindert etc."

[5.] "Wass dan andere übrige Sachen belangendt, bey denen die Grichtts, olld Lechenherren auch interessiert, die soltend mit vorwissen der sambtlich lobl. Reg. Ohrten fürgenommen undt verhandtlet werden."

"Wir haben Unss auch Verglichen wan ein Nothurfft einfielle dass umb sachen des dritmans Recht berüerende in gemeinen Vogtyen wass Zu handeln undt tractieren wäre solches von kheinem ohrt absönderlich, sondern mit gemeinem Zuothuon oder Vorwissen beschächen sölle."

[6.] "Im übrigen" "Beschliesslichen" "hat Unss für gueth, Nuz- und Notwendig Zesein bedunckht, dass Zuokünfftigen begebenden streitigkeiten und Müssverstandtnussen U. landtvogt [- damals amtete im Thurgau Michael Schorno -] nach ussweysung dess landtsfr. Authentischen

Abscheyden und Verträgen, auch denselben gemess¹⁰, wolhergebrachten gueten breüch und herkommen, Erbare, redtliche, und ohnparteysche Endtscheydung thuen sollttendt, und da sich hierüber Jemandt beschwart befinde, für die Reg. Ohrtt gemeinlich Zue gebürender Erörterung Kommen, (und dardurch langen ufzügen und costbar[lichen] weitleüffigkeiten entgehen mögen: Welche dan hierbey den Jnhalt der Pünten, landtfridens und Verträgen auch Jederweilen gebührlich Zue beobachten woll wüssen werdend etc.)"

"Dardurch Allerhandt Uffzügen und darauss ervolgenden Costbarlichen Wytteüffigkeiten Vorgeben werden, Undt man Allersyts In desto Bestendigem fridlichem Ruhuwesen Pliben und glukhlich Verharren möge, warzuo der Gnadige Gott syn sägen Vaterlichen Verlichen wolle."

"Copia Abscheids den 7 ... [Dezember] 1651".

- 1) Vorliegender Abschied - die ursprüngliche Fassung stammt eindeutig nicht vom Landschreiber im Thurgau, Franz Reding, der allenfalls als Tagsatzungsschreiber in Frage käme - wurde vom Tagsatzungsgesandten von Stadt und Amt Zug, Beat II. Zurlauben, zum Teil sehr stark überarbeitet. Die von Zurlauben abgeänderten Passagen und einzelne kleinere Ergänzungen, die ebenfalls von ihm eingefügt wurden, sind in Glossenschrift wiedergegeben. Die abzuändernden Stellen unterstrich Zurlauben teilweise, zum Teil strich er sie auch durch. Besagte Stellen wurden bei der Bearbeitung in runde Klammern gesetzt. s. auch unter Zurlaubiana AH 114/79 den vom Urner Tagsatzungsgesandten Sebastian Peregrin Zwyer und unter AH 114/82 den von Zurlauben konzipierten Abschied zum gleichen Thema.
- 2) Diese dauerte vom 26. November bis 9. Dezember 1651, s. EA VI 1, 89 (Nr. 59).
- 3) Auch diese ebenfalls von den obgenannten VII Orten beschickte Tagsatzung wurde von Beat II. Zurlauben besucht, s. ebenda 84 (Nr. 58).
- 4) Die drei letzten Wörter sind mit Bleistift durchgestrichen.
- 5) s. ebenda 70 (Nr. 51)
- 6) s. ebenda 89 a, 90 a, 91 g, h, 93 r
- 7) Auf der am 7. Juni 1540 in Baden begonnenen Jahrrechnung wurde zwar die Einsetzung eines Prädikanten in Heiligkreuz erörtert; doch kam es dann trotzdem nicht zur Besetzung dieser Pfründe, s. EA IV 1 c, 1210 (Nr. 735) spez. 1217 ll sowie Zurlaubiana AH 74/25 S. 8. Der hiefür allenfalls in Frage kommende Oswald I. Zurlauben nahm an dieser Jahrrechnung nicht teil.
- 8) An der am 12. Juni 1575 begonnenen Jahrrechnung in Baden besprach man ebenfalls die Einsetzung eines Prädikanten in Heiligkreuz, ohne dass aber in der Folge ein solcher daselbst Wohnsitz genommen hätte, s. EA IV 2, 566 (Nr. 465) spez. 568 y sowie Zurlaubiana AH 74/25 S. 8. Der hiefür allenfalls in Frage kommende Anton II. Zurlauben nahm an dieser Tagsatzung nicht teil.
- 9) s. EA VI 1, 85 b spez. 88 Pt. 8 Schluss
- 10) s. Anm. 4

Dorsualnotiz von Beat II. Zurlauben
AH 114, 188-191 - Blatt 188 und 191^r leer